



Geschäftsleitung

Buchstelle LBV GmbH · Bopserstraße 17 · 70180 Stuttgart

An unsere Mandanten der Buchstelle LBV GmbH

Datum: 24.03.2020
Unser Zeichen: Noe/Fei

Mandanten-Information

Maßnahmen zu Entlastungen für Unternehmen in Folge des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die weltweite Corona-Pandemie hat weitreichende Auswirkungen auf unsere persönlichen und privaten als auch auf unsere unternehmerischen und betrieblichen Tätigkeiten. Das Coronavirus bedroht sowohl die Menschen direkt als auch die Strukturen und Abläufe der Wirtschaft.

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Politik bereits umfang- und zahlreiche Maßnahmen in vielen Bereichen auf den Weg gebracht.

Täglich kommen neue Entscheidungen und Maßnahmen hinzu. Neben den Einschränkungen des privaten und öffentlichen Lebens durch das sogenannte Kontaktverbot wurden gleichzeitig Maßnahmen beschlossen, um das Überleben der Betriebe und Unternehmen zu unterstützen, über die wir Sie im Folgenden auszugswise informieren möchten:

1. Steuerliche Erleichterungen

Die deutschen Steuerbehörden versuchen mit Vereinfachungen, Fristverlängerungen und Steuerstundungen den betroffenen Unternehmen entgegenzukommen und für diese die negativen Effekte aufgrund des Coronavirus abzumildern.

Im Einzelnen wurde mit dem BMF-Schreiben und einem gleichlautenden Ländere rlass vom 19.03.2020 folgendes umgesetzt:

- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, will die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungs-

...

- maßnahmen und Säumniszuschläge verzichten. Dies gilt jedoch nicht für Versäumnisse, die bereits vor Ausbruch des Virus verwirklicht wurden.
- Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern (z. B. Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen.
- Die Möglichkeiten zur Senkung/Anpassung von Vorauszahlungen wurden erleichtert.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Zinslose Steuerstundungen sind nicht nur für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-, sondern auch für Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-**Vorauszahlungen** 2020 möglich.

Dem Vernehmen nach sind noch weitere Maßnahmen im Gespräch, wie z. B. eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen.

2. Soforthilfeprogramm für Betriebe

Das Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für kleine Unternehmen kommt. Nach Medienberichten erhalten

- Betriebe mit bis zu 5 Beschäftigten 9.000 Euro,
- Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten 15.000 Euro,
- Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten 30.000 Euro.

Die Soforthilfe-Beträge sind direkte verlorene Zuschüsse. Anträge für die Hilfgelder sollen schon ab Mittwoch, 25. März 2020, bei den **Industrie- und Handelskammern** gestellt werden können, die Auszahlung erfolgt über die L-Bank.

Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand bei Ihrer zuständigen IHK, dem Internetangebot des Landes Baden-Württemberg (Soforthilfe Corona <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>) oder der L-Bank (https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html).

Die Bundesregierung hat am 23.03.2020 auch ein Eckpunktepapier für einen weitreichenden Schutzschirm von Kleinunternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe beschlossen. Abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

...

3. Kurzarbeitergeld

Ein probates Mittel zur Liquiditätsschonung ist die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Rückwirkend zum 01.03.2020 wurden einige Vereinfachungen und Erleichterungen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld im Hinblick auf die Auswirkungen des Coronavirus beschlossen.

Aktuelle Informationen finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Unsere Lohnabteilung mit der für Sie zuständigen Person steht Ihnen bei der Abwicklung gerne zur Seite.

4. Kredite und Bürgschaften

Die Coronakrise kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten. Um eine Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln zu ermöglichen, wurden die bestehenden Programme für Liquiditätsbeihilfen ausgeweitet und der Zugang zu Kreditangeboten erleichtert.

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW und bei allen Banken und Sparkassen.

Die **Hotline der KfW** für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: **vdb-info.de**.

5. Betriebsschließungen/Quarantäne

Im Fall angeordneter **Betriebsschließungen** durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Generell sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts. In der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen von Seiten der Bundesregierung mögliche Sonderregelungen auch für die Abwicklung behördlicher Betriebsschließungen geprüft werden.

Um die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, ordnen die zuständigen Behörden eine **Quarantäne** gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird sowohl gegenüber Infizierten als auch lediglich potentiell Betroffenen ausgesprochen. Für Arbeitnehmer ist diese Differenzierung ausschlaggebend, in welcher Form diese weiterhin ihr Gehalt beziehen: ...

a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.

b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s. u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstausfall sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s. o. Stichwort Selbstständige).

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen. Ein Antrag muss innerhalb von 3 Monaten gestellt werden.

Quelle: DStV e.V.

6. Saisonarbeitskräfte aus EU-Mitgliedsstaaten

Die Einreise von ausländischen Saisonarbeitskräften ist trotz Grenzkontrollen zur Überwachung des Einreiseverbots an manchen Binnengrenzen zu deutschen Nachbarländern aktuell weiterhin möglich, da ein **grenzüberschreitendes Reisen aus berufsbedingten Gründen** als Ausnahmetatbestand für Saisonarbeitskräfte zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland gilt.

Berufspendler müssen seit 16. März eine sogenannte Pendler-Bescheinigung bei Grenzübertritt vorlegen.

Diese Bescheinigung wird auch an einigen Grenzen und Flughäfen von Saisonarbeitskräften verlangt.

...

Für Polen bestehen (Stand 23.03.2020) keine Einreisebeschränkungen.

Die Arbeitskräfte aus Rumänien bleiben bei der Anreise auf dem Landweg momentan an der Grenze zu Ungarn hängen, da dort die Einreise aus Rumänien verweigert wird.

Als Alternative bietet sich eine Anreise mit dem Flugzeug an. Hier ist aber empfehlenswert, dass die Einreise vorab mit der Bundespolizei des jeweiligen Ankunftsflughafens abgeklärt wird.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten nach jetzigem Stand ihren Saisonkräften folgende Bescheinigungen für die Anreise nach Deutschland übermitteln (per Post, E-Mail, Fax, ggf. auch WhatsApp):

- Arbeitsvertrag oder Bestätigung, dass eine Beschäftigung in Deutschland aufgenommen wird,
- Pendlerbescheinigung.

Über das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung kann ebenfalls Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage des DBV e. V. oder insbesondere unter <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de>

7. Initiative Bundesverband der Maschinenringe e. V.

Der Bundesverband der Maschinenringe e. V. hat die Aktion „Das Land hilft“ gestartet. Über diese Aktion können Sie sich evtl. in Ihrem Betrieb fehlende Arbeitskräfte aus anderen Sparten, Studenten oder Schüler organisieren, die bereit sind, auch in der Landwirtschaft tätig zu werden. Sie können sich im Internet unter www.daslandhilft.de informieren.

8. Genereller Hinweis

Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum **Coronavirus Hotlines** eingerichtet.

Die Hotline für Unternehmen ist unter **030-18 615 1515** zu erreichen.

Für Fragen und zur Abstimmung insbesondere der steuerlichen Maßnahmen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte nutzen Sie auch unsere Homepage unter www.buchstelle-lbv.de/aktuelles.

Bleiben Sie und Ihre Familie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Buchstelle LBV GmbH

Andreas Knäuer, StB
Geschäftsführer

Mareike Fiala-Kroner, StBin
Geschäftsführerin